

Statuten des FC Ems

- I. Allgemeine Bestimmungen
Art. 1 - 6
- II. Mitgliedschaft
Art. 7 - 15
- III. Ein-, Aus- und Übertritte, Ausschlüsse
Art. 16 - 19
- IV. Finanzen
Art. 20 - 26
- V. Organisation
Art. 27 - 35
- VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder
Art. 36 - 37
- VII. Verschiedenes
Art. 38 - 40
- VIII. Schlussbestimmungen
Art. 41

I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Name	Der im Juni 1919 gegründete Fussballclub EMS (FCE) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
Sitz	Der rechtliche Sitz des FCE befindet sich in Domat/Ems.
Neutralität	Der FCE ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Zweck	Der FCE bezweckt den Betrieb und die Förderung des Fussballsports unter Berücksichtigung von Leistungs- und sozialen Aspekten. Der FCE widmet der Juniorenförderung seine besondere Aufmerksamkeit.
-------	--

Art. 3

Clubfarben	Die Clubfarben sind blau/weiss. Durch Beschluss der Generalversammlung können diese abgeändert werden.
------------	--

Art. 4

Zugehörigkeit	Der FCE ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
---------------	--

Art. 5

Einhaltung der Reglemente	Die Mitglieder, Spieler und Funktionäre des FCE sind verpflichtet, sich an die Vorschriften der Vereinsstatuten, der Reglemente, Pflichtenhefte und Beschlüsse des Vorstandes und des SFV und an die offiziellen Spielregeln der FIFA und der UEFA zu halten.
---------------------------	---

Art. 6

Dauer des Vereinsjahres Ein Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

II. MITGLIEDSCHAFT**Art. 7**

Mitglieder Der FCE besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Freimitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Gönnermitgliedern

Art. 8

Veräusserung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft ist weder vererblich noch übertragbar.

Art. 9

Wahl- und Stimmrecht Alle Mitglieder im Sinne von Art. 7 haben in der Vereins- und Generalversammlung das gleiche Stimmrecht. Ausgenommen sind die Passiv- und Gönnermitglieder, die aber teilnahmeberechtigt sind. Stimm- und aktiv wahlberechtigt sind jene Mitglieder, die das 16. Altersjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht steht nur jenen Mitgliedern zu, die im Zeitpunkt der Abstimmung das 18. Altersjahr vollendet haben.

Art. 10

Ausschliessung vom Stimmrecht Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Art. 11

Aktivmitglieder Aktivmitglied ist, wer den jährlichen Aktivmitgliederbeitrag zahlt.

Art. 12

Freimitglied Mitglieder, die dem Verein während mindestens 20 Jahren ununterbrochen angehört haben und sich durch administrative Tätigkeit oder auf andere Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Freimitgliedern ernannt werden.

Art. 13

Ehrenmitglieder Zu Ehrenmitgliedern können nur Personen ernannt werden, die dem FCE ausserordentliche Dienste geleistet haben. Vor der Vollendung des 39. Altersjahres wird in der Regel kein Mitglied des FCE zum Ehrenmitglied ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur auf Antrag des Vorstandes von der ordentlichen Generalversammlung mittels 2/3 Stimmenmehrheit verliehen werden.

Art. 14

Passivmitglieder Passivmitglied ist, wer den jährlichen Passivmitgliederbeitrag bezahlt.

Art. 15

Gönnermitglied Gönnermitglied ist, wer den Verein bei Gelegenheit in anderer Weise finanziell oder tatkräftig unterstützt.

III. EIN-, AUS- UND ÜBERTRITTE, AUSSCHLÜSSE

Art. 16

Eintritt Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vereinspräsidenten zu richten.
Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Generalversammlung weitergezogen werden.
Die Aufnahmegesuche aller Minderjährigen müssen von den Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

Art. 17

Austritt Ein Austritt aus dem Verein ist zulässig, wenn er unter Beachtung einer 1-monatigen Frist per 30. Juni mit Brief an den Vereinspräsidenten angezeigt wird.
Eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben. Die finanziellen Verpflichtungen müssen jedoch für das ganze laufende Vereinsjahr erfüllt werden.

Art. 18

Übertritt Übertritte zu einem anderen, dem SFV angeschlossenen Verein sind gestattet, sofern triftige Gründe vorliegen.
Für Übertritte sind die Bestimmungen des Verbandes massgebend.
Die finanziellen Verpflichtungen des Übertretenden müssen gemäss Art. 17, Abs. 2 erfüllt sein. Der vorschüssig geleistete Mitgliederbeitrag verfällt der Vereinskasse.
Über die Genehmigung oder Ablehnung eines Übertrittsgesuches entscheidet der Vorstand. In diesem Zusammenhang gelten die jeweils in Kraft stehenden Bestimmungen des SFV.

Art. 19

Ausschluss Der Vorstand ist berechtigt, wiederholte fehlbare, säumige, unkameradschaftliche, aufrührerische und unsportliche Mitglieder aus dem Verein auszuschliessen.
In schwerwiegenderen Fällen ist der Vorstand befugt, gegen das ausgeschlossene Mitglied Sperrmassnahmen in Bezug auf die Erlangung der Spielberechtigung in einem anderen Verein zu ergreifen.

IV. FINANZEN

Art. 20

Clubkasse Die Clubkasse wird gespiesen durch:

- Mitglieder- und freiwillige Beiträge
- Erträge aus Veranstaltungen und Eintrittsgeldern aus Wettspielen
- Erträge aus dem Kiosk und den Reklameeinrichtungen

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Einnahmequellen zu erschliessen.

Art. 21

Eintrittsgebühr	Von Neumitgliedern kann eine Eintrittsgebühr erhoben werden, welche vom Vorstand festgelegt wird.
Mitgliederbeitrag	Die Aktiv- und Passivmitglieder haben jährlich einen festen Mitgliederbeitrag zu entrichten, der vom Vorstand ziffernmässig festgesetzt wird. Bei der Bemessung der Mitgliederbeiträge ist der wirtschaftlichen Situation der Aktivmitglieder jüngeren Alters Rechnung zu tragen. Die Beschlüsse des Vorstandes betreffend Mitgliederbeiträge sind integrierender Bestandteil dieser Statuten. Sie behalten jeweils ihre Geltung, bis der Vorstand neue Mitgliederbeiträge festlegt.
Beitragspflicht	Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes, der Frei- und Ehrenmitglieder haben grundsätzlich einen Beitrag zu leisten. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen. Der Beitrag ist für das ganze Vereinsjahr zum voraus zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.
Erlass oder Reduktion des Mitgliederbeitrages	Gesuche um Erlass oder Reduktion des Mitgliederbeitrages sind schriftlich mit Angabe der Gründe an den Vereinspräsidenten zu richten. Über den Erlass oder die Reduktion des Beitrages entscheidet der Vorstand.
Strafmaßnahmen	Mitglieder, die ihren Beitrag trotz Mahnung nicht termingerecht entrichten, können vom Vorstand für die Dauer des ausstehenden Beitrages vom Spielbetrieb suspendiert werden. Ist ein Mitglied mit der Entrichtung des Beitrages trotz Mahnung mehr als 1 Jahr in Verzug, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 22

Eintrittsgelder	Die Eintrittsgelder für Wettspiele und Veranstaltungen werden vom Vorstand festgesetzt.
-----------------	---

Art. 23

Übrige Einnahmen	Die Verkaufspreise am Kiosk, die Provisionen des Kioskleiters wie auch die Reklamepreise und allfällige weitere Gebühren, Kosten, Preise etc. aus anderen und zukünftigen Einnahmequellen werden vom Vorstand festgesetzt.
------------------	--

Art. 24

Finanzkompetenz des Vorstandes	Der Vorstand hat der jährlich stattfindenden Generalversammlung ein Budget für das kommende Vereinsjahr zu unterbreiten. Dem Vorstand werden im Rahmen des genehmigten Voranschlages sämtliche Finanzkompetenzen erteilt.
--------------------------------	---

Art. 25

Freier Kredit des Präsidenten	Dem Vereinspräsidenten wird pro Saison ein freier Kredit von Fr. 1'000.- erteilt.
-------------------------------	---

Art. 26

Unterschriften	Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zu zweien durch den Präsidenten und Vizepräsidenten unter sich oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postverkehr.
----------------	---

V. ORGANISATION

Art. 27

Organe

Die Organe des FCE sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 28

Bildung weiterer Organe

Der Vorstand kann aus den Mitgliedern des FCE weitere ihm direkt unterstellte Organe bzw. Kommissionen bilden

Art. 29

Generalversammlung

Die Generalversammlung findet in der Regel im Monat September statt. Sie wird durch den Vorstand unter Beachtung einer Anzeigefrist von 14 Tagen einberufen. Die GV muss jedoch innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Vereinsjahres abgehalten werden.
Wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Darlegung der Gründe und Traktanden beim Vorstand die Abhaltung einer "ausserordentlichen Generalversammlung" beantragen, so hat der Vorstand diese innert Monatsfrist einzuberufen.
Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auch vom Vorstand einberufen werden.

Art. 30

Traktanden der GV

Die GV hat folgende Traktanden zu behandeln:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Abnahme des Protokolls der letzten GV
3. Abnahme des jährlichen Vorstandsberichtes
4. Entgegennahme des per 30.6. abgeschlossenen Rechnungsjahres
5. Genehmigung des Voranschlages
6. Mutationen
7. Wahlen:
 - a) des Vorstandes
 - b) der Rechnungsrevisoren
8. Ehrungen
9. Verschiedenes

Der Vorstand kann die Traktandenliste erweitern oder in ihrer Reihenfolge abändern.

Art. 31

Abstimmung

Wahl- und Sachgeschäfte werden sowohl in der Generalversammlung, als auch im Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Vorbehalten bleiben Art. 13 und Art. 43, Abs. 1.
Liegt Stimmengleichheit vor, so entscheidet der Vereinspräsident durch Stichentscheid.
Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten geheimes Verfahren verlangt.

Art. 32

Vorstand
Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen.
Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 33

Aufgaben des Vorstandes
Dem Vorstand, insbesondere dem Vereinspräsidenten, obliegt die Führung des Vereins.
Der Vorstand umschreibt die näheren Aufgaben seiner Mitglieder in Pflichtenheften.

Art. 34

Funktionäre
Der Vorstand sorgt für ausgewiesene Funktionäre, deren Aufgabe und Kompetenzen in Pflichtenheften oder Verträgen festzuhalten sind.

Art. 35

Rechnungsrevisoren
Die Rechnungsrevisoren bestehen aus 2 Mitgliedern des Vereins. Sie können jederzeit eine Revision der Clubkasse vornehmen.
Der jährlichen Generalversammlung ist ein schriftlicher Revisorenbereich vorzulegen und es ist Antrag über die Genehmigung oder Änderung der Rechnung zu stellen.

VI. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**Art. 36**

Pflichten
Jedes Mitglied macht sich zur Pflicht, die Ehre des Vereins hochzuhalten.
Lizenzierte Spieler verpflichten sich zur Mannschaftstreue und haben den Trainings- und Spielaufgeboten nach Möglichkeit Folge zu leisten.

Die Aktivmitglieder bilden die Basis des Vereins und sollten sich nach ihren Kräften für Ämter und Funktionen zur Verfügung stellen.

Art. 37

Rechte
Die Mitglieder des Vereins geniessen für alle vereinseigenen Wettkämpfe und der Vorstand, Funktionäre und Ehrenmitglieder für alle vom FCE organisierten Wettkämpfe und Veranstaltungen freien Eintritt. Der Vorstand kann Ausnahmen beschliessen.
Ein Mitglied hat sich vor dem Platzkassier als solches auszuweisen, andernfalls ihm der freie Eintritt verwehrt werden kann.

VII. VERSCHIEDENES**Art. 38**

Bussen
Die vom SFV, OFV und BFV verhängten Bussen und Gebühren für unsportliches Benehmen, Ausschlüsse usw. sind in der Regel vom betreffenden Mitglied - ausgenommen Junioren - der Clubkasse zu erstatten.
Der Vorstand besitzt Bussgewalt bis zu Fr. 150.--. Er kann auch andere Sanktionen ergreifen.

Art. 39

Auflösung des Vereins Die Auflösung des FCE kann nur mittels 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder an einer Generalversammlung beschlossen werden. Sie darf jedoch nicht erfolgen, solange noch 15 Mitglieder den Fortbestand des Vereins beschliessen.
Im Auflösungsfalle ist das Vereinsvermögen und Vereinsmaterial der Gemeinde Domat/Ems zur Verwahrung zu übergeben.
Wird innert 10 Jahren nach Auflösung des FCE kein neuer Verein mit gleicher Zielsetzung gegründet, ist die Gemeinde Domat/Ems berechtigt, das Barvermögen einer wohltätigen Institution und das Material dem Schulwesen zu übergeben.

Art. 40

Änderung der Statuten Eine Statutenänderung kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden.
Statutenänderungsanträge aus den Reihen der Mitglieder sind schriftlich und begründet spätestens 21 Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung an den Vorstand zu richten.

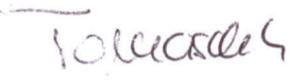
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 41

Genehmigung der Statuten Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 20. September 1995 und vom SFV im November 1995 genehmigt worden, mit dessen Daten sie in Kraft treten.
Die Statutenrevision vom 21. September 2001 wurde an der Generalversammlung genehmigt und unter Vorbehalt der Zustimmung des SFV sofort in Kraft gesetzt.
Sofern in diesen Statuten keine besonderen Vorschriften enthalten sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des SFV, AL und OFV.
Alle früheren Statuten, Beschlüsse und Bestimmungen sind damit aufgehoben.

Domat/Ems, 21.09.2001


Der Präsident:
Walter Frizzoni


Der Vizepräsident
Alois Tomaschett

Genehmigung der Statuten durch den SFV:

Datum: 28.11.2001 Unterschrift: 

**Schweiz. Fussball-
Verband
3000 BERN 15**